

(2) Aus rolligem Gebirge darf der Ausbau nicht entfernt werden.

(3) Grubenräume, aus denen der Ausbau geraubt ist, dürfen nicht mehr betreten werden. Sie sind von den übrigen Grubenbauen abzusperren.

§ 41

Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß ausreichendes Material zum Verbauen stets an der Arbeitsstelle verfügbar ist.

§ 42

Vor Beginn der Arbeit muß der Brigadier das Gebirge und den Ausbau prüfen. Diese Prüfung ist während der Schicht, vor allem nach Arbeitspausen und nadi dem Wegtun von Schüssen, zu wiederholen.

§ 43

In Grubenbauen, die ohne Ausbau aufgefahren werden, ist in jeder Schicht durch eine Aufsichtsperson eine Untersuchung der Firste und Stöße bezüglich ihrer Festigkeit durchzuführen.

§ 44

Offener Raum zwischen dem Ortsstoß und letztem endgültigem Ausbau muß durch vorläufigen Ausbau gesichert werden.

§ 45

In seigeren und stark geneigten Grubenbauen dürfen auf dem Ausbau keine losen Gegenstände liegen.

§ 46

(1) Das Aufwältigen gefährlicher Stellen alter Grubenräume darf nur von erfahrenen Arbeitern und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson bei guter Beleuchtung durchgeführt werden. Bei solchen Arbeiten muß ein sicherer Fluchtweg vorhanden sein.

(2) Für den vorschriftsmäßigen Ausbau und die Verstärkung des Ausbaues bei schlechter werdendem Gebirge sowie für die Einhaltung der Ausbauregeln ist neben den Aufsichtspersonen und Brigadiern jeder Häuer in seinem Abschnitt verantwortlich.

Abschnitt VI. Förderung unter Tage

X. Allgemeines

§ 47

(1) Förderwagen müssen so eingerichtet sein, daß die Hände des Schleppers in niedrigen und engen Strecken gegen Quetschungen und ähnliche Verletzungen geschützt sind. Andernfalls sind für solche Strecken Handhaken oder andere Einrichtungen bereitzustellen, deren Benutzung Verletzungen der genannten Art ausschließt.

(2) Förderwagen, die zusammen bewegt werden, müssen gekuppelt sein. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten und beim Verschieben.

(3) Die Kupplung der Förderwagen muß so beschaffen sein, daß man sie von der Seite aus gefahrlos bedienen kann.

(4) Auf geneigter Bahn stehende Wagen müssen zuverlässig festgelegt werden.

(5) Wenn ein beladener Förderwagen entgleist, darf ihn der einzelne Mann nur mit einem Hebebaum oder einem anderen Hebezeug wieder ins Gleis bringen.

(6) Die Förderwagen sind beim Füllen so aufzustellen, daß der Fluchtweg nicht versperrt wird.

§ 48

(1) Bei mechanischer Streckenförderung muß vor dem Einheben von Hand die Förderung stillgesetzt werden.

(2) In Bremsbergen dürfen entgleiste Fördergestelle, Gegengewichte und Wagen von Hand erst wieder eingehoben werden, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremsenrichtung gegen Abgehen gesichert worden sind.

§ 49

(1) Schlepper und Lokomotivführer müssen bei der Förderung die Lampe so anbringen oder tragen, daß das Licht von vorn sichtbar ist.

(2) Lokomotivzüge müssen am letzten Wagen ein rotes, gut sichtbares Schlußlicht tragen (Schlußlichtzeichen).

2. Förderung in söhligem Strecken

a) Handförderung

§ 50

(1) Die Schlepper dürfen hintereinander mit ihren Förderwagen auf ebener Bahn nur in Abständen von mindestens 10 m, auf geneigter Bahn in Abständen von mindestens 30 m folgen. Dies gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten, an Ladestellen und beim Verschieben.

(2) Die Schlepper dürfen die Wagen nicht frei laufen lassen oder auf ihnen mitfahren.

(3) Auf geneigter Bahn müssen sie die Wagen bremsen.

(4) Hochgelegtes Gestänge (Bockgestänge) muß mit Laufbrettern in einer Breite von mindestens 25 cm belegt sein. Laufbohlen müssen befestigt werden.

(5) In Strecken mit Handförderung müssen die Zwischenräume zwischen den Gleisschwellen bei endgültigem Gestänge ausgefüllt sein.

(6) In eingleisigen Strecken mit Handförderung, bei denen ein gefahrloses Ausweichen nicht möglich ist, müssen alle 60 m Ausweichstellen vorhanden sein.

b) Mechanische Förderung

§ 51

Förderung mit Verbrennungslokomotiven und elektrischen Lokomotiven jeder Art bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion, die Förderung mit Druckluftlokomotiven der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion. Sie hat in beiden Fällen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu erfolgen.